

Hygieneplan *Coronavirus (SARS-CoV-2)* der Abteilung Bildungs- und Technologiezentren

Für Mitarbeiter, Teilnehmer, Dozenten und Prüfer

Unternehmen:
Handwerkskammer Chemnitz
Limbacher Str. 195
09116 Chemnitz

Der vorliegende Hygieneplan sollte regelmäßig auf Aktualität geprüft und an die erforderlichen Änderungen angepasst werden.

Index	Änderung	Datum
Rev11	Ergänzung	17.05.2021

1. Persönliche Hygiene:

Anweisung

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

1. Alle Kursteilnehmer sind verpflichtet, zweimal wöchentlich einen Schnell- oder Selbsttest durchzuführen. Mit der Unterschrift bestätigt der Teilnehmer, dass in den letzten drei Tagen ein Test mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde. Die Testpflicht regelt die aktuelle Sächsische Corona-Schutz-Verordnung bzw. das aktuelle Infektionsschutzgesetz. Bei Nichterbringung eines Testergebnisses bzw. bei einem positiven Testergebnis ist eine Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme nicht möglich.

2. Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit sich alle Personen nach Betreten der Gebäude die Hände waschen. Dazu müssen ausreichend geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen ausgewiesen werden, die mit Flüssigseife ausgerüstet sind; zum Abtrocknen sind idealerweise Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.

a) Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden
(siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder

b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

3. Das allgemein gültige Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern ist einzuhalten, ggf. durch kleinere Gruppen mit weiterem Abstand zwischen den Personen. Prüfungen sind in größeren Räumen mit genügend Abstand durchzuführen.
4. Der Zugang ist nur Personen mit gutem Allgemeinbefinden und ohne verdächtige Symptome („Erkältungszeichen“, d.h. insbesondere trockener Husten und Fieber) gestattet.
5. Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.
6. Die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind beizubehalten. Eine darüber hinausgehende Flächendesinfektion wird nicht empfohlen. Besondere Reinigungspflichten für die genutzten Räume oder Bereitstellungsverpflichtungen für Desinfektionsmittel bestehen nicht.
7. Die Nutzung von interaktiven Konzepten mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens usw.) ist derzeit zu vermeiden.
8. Insbesondere die genutzten Räume sollten häufig gründlich gelüftet werden.
9. Der medizinische Mund-Nasen-Schutz (sogenannte OP-Masken, Masken des Standards KN95/N95 und FFP 2 oder vergleichbarer Standard) muss ab dem Betreten des Geländes der Handwerkskammer Chemnitz bis zum Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes (Unterrichtsraum, Kabinett, Werkstatt, Büro und Essensplatz in der Mensa bzw. Speiseraum) zwingend getragen werden.
Welche dieser Masken getragen werden soll, hängt von der jeweiligen aktuellen Kontaktsituation im Kurs und im eigenen Ermessen ab.
Der medizinische MNS ist von den Besuchern der Einrichtung mitzubringen. Auf den sachgerechten Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung (Auf- und Absetzen, kein Manipulieren während des Tragens) ist durch die Einrichtung hinzuweisen.
10. Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
11. Eine für die Einhaltung der Regeln verantwortliche Person vor Ort ist zu benennen, die bei Kontrollen Auskunft gibt.

Alle Hygienepläne der Handwerkskammer Chemnitz werden regelmäßig auf Aktualität hinsichtlich der geltenden „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19“ und der damit verbundenen „Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus“ geprüft und angepasst. Auch werden die Hygienepläne stetig hinsichtlich ihrer Praktikabilität und der Wirksamkeit der getroffenen Regelungen hinterfragt und angepasst.

Ansprechpartner:

Sven Wittig
Abteilungsleiter BTZ
Telefon: 0371 / 5364-301
E-Mail: s.wittig@hwk-chemnitz.de

Im Vertretungsfall:

Stefan Krug
Stellv. Leiter BTZ
Telefon: 0371 / 5364-304
E-Mail: s.krug@hwk-chemnitz.de

2. Persönliche Schutzausrüstung

Anweisung

Mund-Nasen-Schutz

Tragen Sie einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz! Damit können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).

Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird.

Bis zum Erreichen der Unterrichtsräume, Kabinette, Werkstätten und Büros ist das Tragen des medizinischen MNS im kompletten Außenbereich (Parkplätzen, Gehwegen,) und in allen Gebäuden der BTZ Chemnitz und Plauen Pflicht!

Das Abstandsgebot und das Tragen des medizinischen Mund-Nasen-Schutz ist in der Mensa und im Speisesaal des BTZ Chemnitz und im Speiseraum des BTZ Vogtland bis zum Erreichen des Essenstisches Pflicht.

Im Unterricht bzw. bei Prüfungen ist das Tragen von Masken bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich. Trotz medizinischem MNS sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

3. Raumhygiene:

Was	Anweisung
Schulungs- räume	Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss ein Abstand von mindestens 1,50 Metern (Abstandsgebot) eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Schulungsräumen entsprechend weit

Aufenthalts- räume Verwaltungs- räume Flure	auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Teilnehmer pro Schulungsräume zugelassen sind als im Normalbetrieb. Ein verändern der Bestuhlung in den Schulungsräumen und Beratungsräumen ist nicht erlaubt. Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist eine Beschulung in diesem Schulungsraum nicht möglich. Es sei denn, es ist eine effektive raumlufthechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.
Werkstätten /Kabinette	Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmern soll in der praktischen Ausbildung eingehalten werden. Wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, ist auch hier ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Es werden aktuelle Obergrenzen für die maximale Anzahl der Teilnehmer für jede Werkstatt festgelegt und ständig aktualisiert. Eigenverantwortlich kann jeder Teilnehmer und Ausbilder einen medizinischen MNS tragen. Dies ist in den Werkstätten bei der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern aber nicht zwingend vorgeschrieben. Jeder Ausbilder kann für seinen Werkstattbereich auch das Tragen eines medizinischen MNS festlegen. Dieser Aufforderung des Ausbilders ist vom Teilnehmer zwingend zu folgen. Besonders wichtig ist das regelmäßige Lüften. Mindestens in den Pausen (Frühstücks- und Mittagspause) ist eine Stoßlüftung über mehrere Minuten durchzuführen. Das thermische Verhalten wird für die Dauer des Lüftungsvorganges in der ArbStättV berücksichtigt. Im Winter werden deshalb zum Lüften 3 Minuten, in den Übergangsjahreszeiten Frühling und Herbst 5 Minuten und im Sommer 10 Minuten empfohlen.
Sanitär- bereich	In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. Damit sich nicht zu viele Teilnehmer zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, werden organisatorische Maßnahmen, Belehrungen, Beschilderungen und stichpunktartige Kontrollen durchgeführt. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Teilnehmer (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. Die routinemäßige Reinigung von Sanitärbereichen, Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind beizubehalten. Insbesondere die genutzten Räume sollten häufig gründlich gelüftet werden.

4. Infektionsschutz in den Pausen

Anweisung

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Teilnehmer zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Teilnehmern, Raucherecken, „tote“ Ecken im Gelände). Raucher müssen während des Rauchens auf den ausgewiesenen Stellen einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen zwingend einhalten. Nur dann darf während des Rauchens auf den medizinischen MNS verzichtet werden. Abstand halten gilt auch in den Aufenthaltsräumen und Sozialräumen.

5. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID- 19-KRANKHEITSVERLAUF

Anweisung

Der Zugang ist nur Personen mit gutem Allgemeinbefinden und ohne verdächtige Symptome („Erkältungszeichen“, d.h. insbesondere trockener Husten und Fieber) gestattet. Eine Abfrage nach Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID- 19-Krankheitsverlauf ist durchzuführen. Falls es diesen Personenkreis gibt ist eine gesonderte Belehrung erforderlich. Diese Personen müssen sich schriftlich äußern, ob sie an der Maßnahme teilnehmen.

Eigenerklärung in Sachen Teilnahme an der jeweiligen Maßnahme trotz Vorerkrankung/Risiko:

- ☐ Ja ich nehme teil
- ☐ Nein ich nehme nicht teil

Unterschrift, Datum

6. Wegeführung

Anweisung

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Teilnehmer gleichzeitig über die Gänge zu den Schulungsräumen/ Werkstätten und in das Außengelände gelangen. Für räumliche Trennungen kann dies ggf. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen.

7. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Anweisung

Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

8. Meldepflicht/ Verdachtsfall

Anweisung

Bzgl. des Umgangs mit Verdachtsfällen gibt es konkrete Handlungsanweisungen des RKI für den nichtmedizinischen Bereich. Hier sollte zwingend der Betriebsarzt eingebunden werden. Zeigen ein Mitarbeiter/ Teilnehmer erkennbare Symptome, soll das Betriebsgelände nicht betreten bzw. umgehend wieder verlassen werden. Die betroffene Person soll sich umgehend zur Abklärung an einen Arzt oder das Gesundheitsamt wenden, ob es sich wirklich um das

Coronavirus handelt. Eine Handlungsanweisung, wie im Verdachtsfall vorzugehen ist, ist zu erstellen.

Bitte entnehmen Sie die wesentlichen Hinweise dem Flyer der DGUV Coronavirus SARS-CoV-2, Verdachtsfall-/ Erkrankungsfälle im Betrieb (siehe Anhang Nr. 4)

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfehlung_Meldung.html

9. Unterweisung

Anweisung

Alle Teilnehmer in Lehrgängen, Prüfungen etc. sind vor Beginn der Maßnahmen durch den Ausbilder/ Ausbilderinnen bzw. verantwortlichen Dozent(in) und Prüfer(in) über die aktuellen Hygienevorschriften aktenkundig zu belehren. Besucher, Dozenten und Prüfer sind hier mit einzubeziehen. Zusätzlich erfolgt eine tägliche aktenkundige Kurzbelehrung aller Teilnehmer in Bildungsmaßnahmen, welche zur Erhöhung der Hygienesziplin in den Bildungszentren beitragen soll. Ausbildungszeiten sollten entzerrt bzw. gestaffelt werden, Gruppengrößen müssen ggf. je nach Räumlichkeiten reduziert und feste Teams gebildet werden.

10. Zimmer (Gästehaus/ Internat)

Anweisung

Für das Internat gilt der aktuelle Hygieneplan des Internates der HWK Chemnitz.

11. Arbeitsmittel/ Werkzeuge

Anweisung

Handwerkszeuge sollten nach Möglichkeit personenbezogen verwendet werden, das Tragen von Schutzhandschuhen ist sinnvoll, wenn dadurch keine entstehenden Gefahren ausgehen. Beim Gebrauch der Handwerkzeuge ist eine Reinigung erforderlich, bevor der nächste Teilnehmende das Werkzeug benutzt.

Die Nutzung von interaktiven Konzepten mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens usw.) ist derzeit zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, sind die, für das jeweilige Gerät, geeigneten Oberflächenreinigungsmittel, nach jeden Gebrauch zu benutzen.

Anhang:

1. BZgA_Atemwegsinfektion-Hygiene
2. Coronavirus-Allgemeine Schutzmaßnahmen
3. Schulen_Platat_Händewaschen
4. Flyer - DGUV Coronavirus SARS-CoV-2, Verdachtsfall-/ Erkrankungsfälle im Betrieb

Virusinfektionen – Hygiene schützt!

Mit einfachen Maßnahmen können Sie helfen, sich selbst und andere vor Infektionskrankheiten zu schützen.

Die wichtigsten Hygienetipps:



Niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder in ein Taschentuch – und entsorgen Sie das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel.



Halten Sie die Hände vom Gesicht fern – vermeiden Sie es, mit den Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.



Halten Sie ausreichend Abstand zu Menschen, die Husten, Schnupfen oder Fieber haben – auch aufgrund der andauernden Grippe- und Erkältungswelle.



Vermeiden Sie Berührungen (z.B. Händeschütteln oder Umarmungen) – wenn Sie andere Menschen begrüßen oder verabschieden.



Waschen Sie regelmäßig und ausreichend lange (mindestens 20 Sekunden) Ihre Hände mit Wasser und Seife – insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten.



Weitere Informationen zum Schutz vor Infektionskrankheiten sowie aktuelle FAQ zum neuartigen Coronavirus finden Sie auf den Internetseiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: www.infektionsschutz.de und www.bzga.de



infektionsschutz.de
Wissen, was schützt

CORONAVIRUS

Allgemeine Schutzmaßnahmen



1,5 m Abstand
zu anderen **halten!**



Hände regelmäßig und gründlich
mit **Seife und Wasser** für
20 Sekunden waschen,
insbesondere nach dem
Toilettengang und vor jeglicher
Nahrungsaufnahme.



In die **Armbeuge** oder
Taschentuch husten und
niesen, nicht in die Hand.



Nicht mit den Händen
ins Gesicht fassen.



Nicht die Hand geben.



Besprechungen von Angesicht
zu Angesicht vermeiden.
Stattdessen Telefon und
Videokonferenzen nutzen.



Zum Schutz vor Infektionen
Bus und Bahn meiden.
Stattdessen Fahrrad und
Auto nutzen.



Bei Husten und Fieber
zu Hause bleiben.



Im Verdachtsfall nur nach
vorheriger telefonischer
Anmeldung zum Arzt.



Getrennte Benutzung
von Hygieneartikeln und
Handtüchern.



Kontaminierte Kontaktflächen
im Betrieb (z. B. Toiletten,
Arbeitsplatz) gründlich
reinigen, ggf. desinfizieren.

**RICHTIG
HÄNDE
WASCHEN**

Geht ganz einfach!

Wasser marsch!
Ärmel hoch und Hände richtig nass machen.

Einseifen!
Mit einer ordentlichen Portion Seife.

Zeit lassen!
Gründlich einschäumen, auch zwischen den Fingern und an den Fingerspitzen.
Das dauert 20 bis 30 Sekunden.

20-30 Sekunden

Runter damit!
Hände von allen Seiten unter das Wasser halten. Den Seifenschaum gut abspülen.

Trocknen!
Am besten mit einem Einmaltuch.

Nicht vergessen!
Auf den Händen sitzen sie: Viren und Bakterien.

Deshalb:
Nicht mit den Händen ins Gesicht fassen und Hände mehrmals täglich waschen.

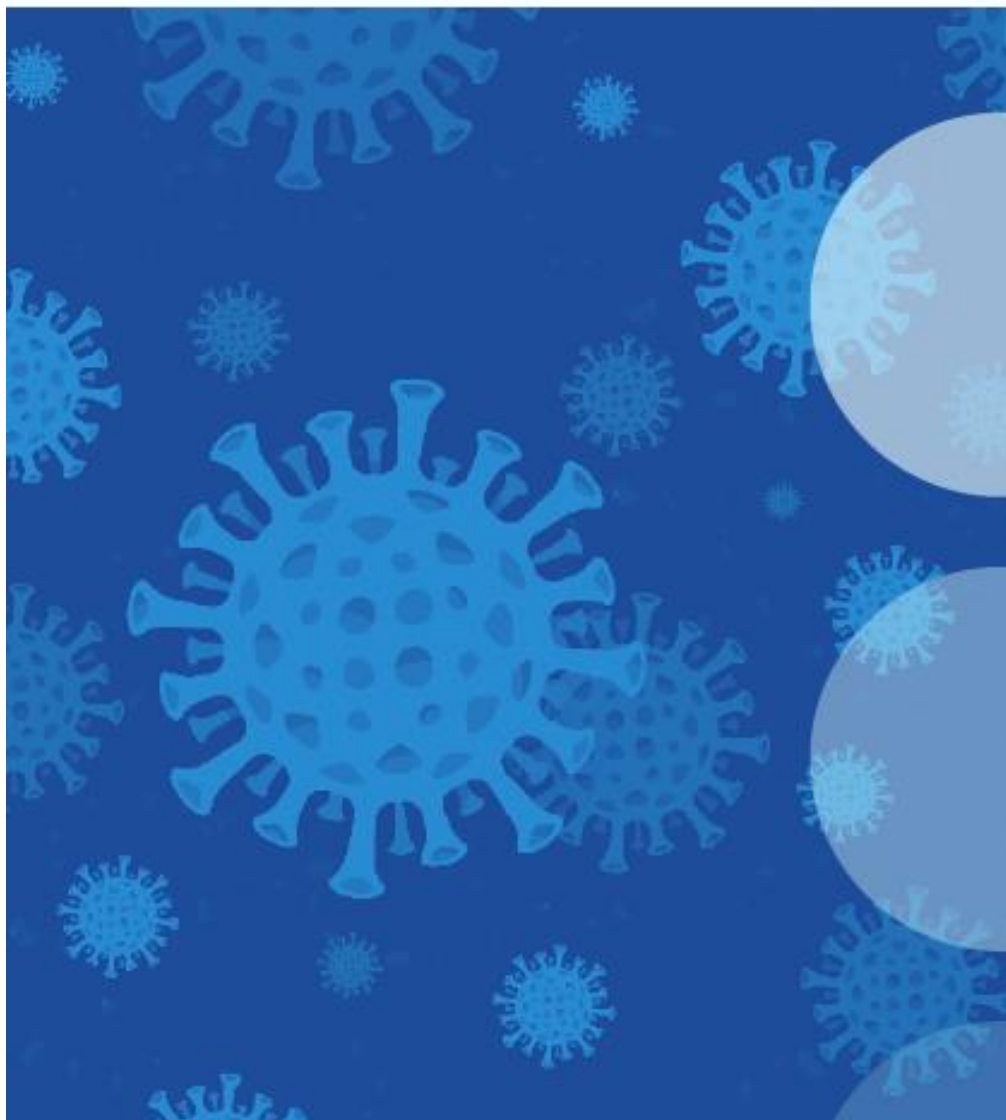
Und noch ein Tipp: Bei Schnupfen häufig Hände waschen!

Immer:

- ▶ vor dem Essen
- ▶ nach dem Klo
- ▶ wenn man von draußen kommt
- ▶ wenn man die Nase geputzt hat
- ▶ wenn man ein Tier gestreichelt hat

infektionsschutz.de
Wissen, was schützt.

BZgA
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung



Coronavirus SARS-CoV-2

Verdachts-/Erkrankungsfälle
im Betrieb

CORONAVIRUS

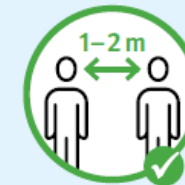
Allgemeine Schutzmaßnahmen

Wann besteht ein Verdacht auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2?

- ✓ Personen mit akuten respiratorischen Symptomen oder unspezifischen Allgemeinsymptomen **UND** Kontakt zu einer positiv getesteten Person bis max. 14 Tage vor Erkrankungsbeginn
- ✓ Klinische oder radiologische Hinweise auf eine virale Pneumonie **UND** Zusammenhang mit einer Häufung von Pneumonien in Pflegeeinrichtung oder Krankenhaus
- ✓ Klinische oder radiologische Hinweise auf eine virale Pneumonie ohne Alternativdiagnose **UND** Kein Kontakt zu bestätigtem COVID-19 Fall
- ✓ Akute respiratorische Symptome jeder Schwere **UND** Kein Kontakt zu bestätigtem COVID-19 Fall,
 - dafür Tätigkeit in Pflege, Arztpraxis oder Krankenhaus;
 - oder Zugehörigkeit zu Risikogruppe;
 - oder ohne bekannte Risikofaktoren (COVID-19 Diagnostik nur bei hinreichender Testkapazität)

Welche Festlegungen sollte der Betrieb oder die Einrichtung unbedingt vorab treffen?

- ✓ Legen Sie im Vorfeld in einem Pandemieplan Zuständigkeiten fest und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn jemand am Arbeitsplatz Symptome einer COVID-19 Erkrankung zeigt. Eine Hilfestellung hierzu finden Sie unter:
 → www.dguv.de/de/praevention/themen-a-z/biologisch/pandemieplanung/index.jsp
- ✓ Legen Sie einen Ansprechpartner fest. Falls im Betrieb ein Betriebsarzt/eine Betriebsärztin verfügbar ist, sollte diese/dieser für eine erste Abklärung hinzugezogen werden.



1,5 m Abstand zu anderen halten!



In die **Armbeuge** oder **Taschentuch** husten und niesen, nicht in die Hand.



Hände regelmäßig und gründlich mit **Seife und Wasser** für **20 Sekunden** waschen, insbesondere nach Beendigung der Tätigkeit, nach jedem Toilettengang und vor jeglicher Nahrungsaufnahme.

- Bei Husten und Fieber zuhause bleiben.
- Nicht mit den Händen ins Gesicht fassen.
- Nicht die Hand geben.
- Besprechungen von Angesicht zu Angesicht vermeiden. Stattdessen Telefon und Videokonferenzen nutzen.
- Zum Schutz vor Infektionen Bus und Bahn meiden. Stattdessen Fahrrad und Auto nutzen.
- Im Verdachtsfall nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung zum Arzt.
- Getrennte Benutzung von Hygieneartikeln und Nutzung von Einmalhandtüchern.
- Kontaktflächen regelmäßig gründlich reinigen, bei Kontamination durch eine COVID-19 erkrankte Person ggf. desinfizieren.

Besteht bei einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung, sollte wie folgt vorgegangen werden:

- Bei einem **Verdacht** sollte der **Mitarbeiter/die Mitarbeiterin umgehend nach Hause** geschickt und von diesem/dieser eine telefonische Anmeldung beim Hausarzt vorgenommen werden.
- Die **Kontaktflächen** im Betrieb (z. B. Arbeitsplatz, Toiletten, Türgriffe, Tastaturen, Telefone) sollten von unterwiesenen Reinigungskräften/Personal zunächst **gründlich gereinigt** werden.
- Eine **Desinfektion von Oberflächen** nach Kontakt/Berührung durch eine Coronavirus erkrankte (laborbestätigte) Person mit einem geprüften, **für Viren geeigneten Desinfektionsmittel** kann eine Verbreitung des Erregers weiter reduzieren. Für die Inaktivierung von SARS-CoV-2 sind alle Desinfektionsmittel mit nachgewiesener begrenzt viruzider Wirksamkeit geeignet. Produkte mit dem Wirkspektrum begrenzt viruzid PLUS und viruzid können ebenfalls angewendet werden. Geeignete Produkte sind unter anderem in den Listen des Verbunds für angewandte Hygiene e.V. („VAH-Liste“) und des Robert Koch Instituts („RKI-Liste“) zu finden.
- **Räume**, in denen sich eine COVID-19 erkrankte Person aufgehalten hat, **sollten gut gelüftet werden**. Die Fenster sollten hierzu in regelmäßigen Abständen mindestens 30 Minuten vollständig geöffnet werden, nicht kippen, da dies nicht für einen ausreichenden Luftwechsel sorgt.
- Stellen Sie fest, welche Personen sich in unmittelbarer Nähe der Verdachtsperson aufgehalten haben. Diese Information ist wichtig zur **Ermittlung der Infektionsketten** und muss bei Bedarf dem Gesund-

heitsamt übermittelt werden. Das RKI gibt hierzu Hinweise zur Kontaktpersonennachverfolgung unter:
----> www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Grafik_Kontakt_allg.pdf

- Der Arzt entscheidet über das weitere Vorgehen und stellt gegebenenfalls eine Krankschreibung aus. In begründeten Verdachtsfällen (siehe Verdachtsabklärung Punkte 1&2) meldet er den **Verdacht** vor Bekanntwerden des Testergebnisses **an das zuständige Gesundheitsamt**. Das Gesundheitsamt kann dann in Absprache mit dem Arbeitgeber weitere Regelungen z. B. hinsichtlich des Umgangs mit möglichen Kontaktpersonen treffen.
- Bis zum Bekanntwerden des Testergebnisses muss der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin in **häuslicher Quarantäne** bleiben. Weitere Informationen zum Thema Arbeitsrechtliche Auswirkungen, Lohnfortzahlung, Home Office etc. finden Sie auf der Seite des BMAS unter:
----> www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html
- Bei **positivem Testergebnis** bleibt der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin **14 Tage in häuslicher Quarantäne**. Dies gilt auch bei milden Krankheitsverläufen. Bei schwereren Krankheitsverläufen (hohes Fieber, Lungenentzündung mit einhergehender Atemnot) ist eine Behandlung im Krankenhaus erforderlich.
- Bei Bestätigung der Infektion durch ein positives Testergebnis meldet der Arzt das Ergebnis an das **Gesundheitsamt**. Dieses wendet sich dann an den Betrieb und **ordnet weitere Maßnahmen an**.

- Der **Arbeitgeber sollte in Kontakt mit der/dem Mitarbeitenden bleiben**, um gegebenenfalls Fragen zu Freistellung, Lohnfortzahlung, Heimarbeit oder Kontaktpersonen zu klären.
- Über den **Zeitpunkt der Rückkehr zum Arbeitsplatz** entscheidet der behandelnde Arzt bzw. das zuständige Gesundheitsamt. Detaillierte Informationen zum Thema Genesung finden Sie unter:
----> www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html
- Grundsätzlich sollte in enger Abstimmung mit der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter für eine gewisse Übergangszeit während der aktuellen Notfallsituation, die **Möglichkeit der Arbeit von zu Hause oder die Möglichkeit des Überstundenabbaus oder Urlaub zu nehmen**, in Betracht gezogen werden.

Aktuelle Informationen

- > www.dguv.de/de/praevention/themen-a-z/biologisch/neuartiges-coronavirus-2019-ncov/index.jsp
- > www.rki.de
- > www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/Coronavirus.html
- > www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

April 2020

Titel: © shutterstock.com